



INFORMATION

Temporäre Veranstaltungen – Bauaufsichtliche Verfahren

A Bauordnungsrecht und öffentliche Veranstaltungen

Die Bauaufsichtsbehörde beurteilt nicht die Zulässigkeit von Veranstaltungen als solche. Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sind lediglich bauliche Anlagen und ob diese als Versammlungsstätte geeignet sind.

Es werden folgende Fälle unterschieden:

- Frei zugängliche Veranstaltungsbereiche im Freien mit/ohne Aufbauten von Fliegenden Bauten
- Abgesperrte/umzäunte Veranstaltungsbereiche im Freien mit bis zu 500 m² Besucherfläche
- Abgesperrte/umzäunte Veranstaltungsbereiche im Freien mit mehr 500 m² Besucherfläche
- Umnutzung von Gebäuden für zeitlich befristete Veranstaltungen mit bis zu 100 m² Besucherfläche
- Umnutzung von Gebäuden für zeitlich befristete Veranstaltungen mit mehr als 100 m² Besucherfläche
- Veranstaltungen in genehmigten Versammlungsstätten

1. Frei zugängliche Veranstaltungsbereiche im Freien mit/ohne Aufbauten von Fliegenden Bauten

Für die Durchführung von Straßenfesten, Kirmes o.ä. ist kein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Sofern Fliegende Bauten aufgestellt werden sollen, ist gegebenenfalls eine Gebrauchsabnahme durchzuführen (§ 79 Abs. 7 BauO NRW).

Eine Gebrauchsabnahme ist bei folgenden Fliegenden Bauten erforderlich:

- Zelte von mehr als 75 m² Grundfläche,
- Tribünen für mehr als 100 Personen,
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstige Aufbauten ab einer Höhe von 5 m, einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder einer Fußbodenhöhe von mehr als 1,5 m,
- Fliegende Bauten ab einer Höhe von 5 m, die dazu bestimmt sind von Besuchern/innen betreten zu werden (z.B. Hochgeschäfte, Karusselle, Fahrgeschäfte, Riesenräder).

Der Aufbau von Fliegenden Bauten hat streng nach den Vorgaben des Prüfbuches zu erfolgen. Sofern eine Veranstaltung in der Dunkelheit stattfindet bzw. endet, ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich, die die Wege bis zu der öffentlichen Verkehrsfläche ausleuchtet.

Die Aufstellung Fliegender Bauten ist **mindestens 1 Woche** vor Veranstaltungsbeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. In diesem Kontext wird auf das Infoblatt „Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten“ verwiesen.



2. Abgesperrte/umzäunte Veranstaltungsbereiche im Freien mit bis zu 500 m² Besucherfläche

Aufgrund der Umzäunung handelt es sich bei dem Veranstaltungsgelände um eine bauliche Anlage, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Es ist zu beachten, dass ein Fliegender Bau, z. B. ein Zelt, das umzäunt wird, einer Baugenehmigung bedarf. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach der Landesbauordnung NRW (BauO NRW).

Für den Bauantrag sind folgende Bauvorlagen 5-fach einzureichen:

- Bauantragsformular
- Lageplan/Freiflächenplan M 1:200 oder 1:250 mit Darstellung
 - der Fliegenden Bauten, vermasst und mit Angabe der Abstände zueinander und zu Gebäuden
 - der Rettungswege, vermasst mit Angabe der Kennzeichnung
 - und Angabe der Größe der Besucherfläche
 - der Toilettenanlagen
 - der Absperrereinrichtung, Umzäunung, Vereinzelungsanlage
 - des Bestuhlungsplans
- Verkehrskonzept mit Darstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze
- Beschreibung des Veranstaltungsbereichs und der Veranstaltungsorganisation
 - zeitlicher Ablauf
 - Ordnungsdienst, Brandwachen, Sanitätsdienst
 - Sicherstellung der maximalen Besucherzahl, Zugangskontrollen
 - Gewährleistung einer barrierefreien Nutzung
 - Benennung eines Verantwortlichen

Ein prüffähiger Bauantrag ist **mindestens 3 Monate** vor Veranstaltungsbeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Ferner sind die unter Punkt 1 genannten Regeln zum Aufbau von Fliegenden Bauten zu beachten.

3. Abgesperrte/umzäunte Veranstaltungsbereiche im Freien mit mehr 500 m² Besucherfläche

Bei größeren Veranstaltungsgeländen ist auch mit einer größeren Zahl von Besuchern zu rechnen. Hieraus resultieren erhöhte Anforderungen sowohl an den Umfang der Bauvorlagen, als auch an das Veranstaltungsgelände. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach der Sonderbauverordnung (SBauVO).

Zusätzlich zu den unter 2. genannten Bauvorlagen sind mit dem Bauantrag folgende Unterlagen einzureichen:

- Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO
- Benennung einer verantwortlichen Person nach § 38 ff. SBauVO

Vor Beginn der Veranstaltung wird von der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt. Hierzu sind folgende Bescheinigungen von Sachkundigen, bei mehr als 2.500 zu erwartenden Besuchern von staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen:



- Umsetzung des Brandschutzkonzepts
- Elektrische Anlage
- Sicherheitsbeleuchtung

4. **Umnutzung von Gebäuden für zeitlich befristete Veranstaltungen mit bis zu 100 m² Besucherfläche**

Die Nutzung eines Gebäudes als Ort für öffentliche Veranstaltungen bedarf einer bauaufsichtlichen Genehmigung. Dies gilt auch bei einmaligen oder zeitlich befristeten Genehmigungen. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach der BauO NRW.

Für den Bauantrag sind folgende Bauvorlagen einzureichen:

- Bauantragsformular
- Lageplan M 1:500 mit Darstellung
 - Zugänge und Zufahrten
 - Kfz-Stellplätze
 - Fahrradabstellplatz
- Grundriss M 1:100 mit Darstellung
 - Bestuhlung, Einbauten, Bühne, Szenefläche
 - Zugänge, Ausgänge, Rettungswege
 - Angabe der Maße von Gängen, Türbreiten etc.
 - Toilettenanlage
- Beschreibung des Veranstaltungsbereichs und der Veranstaltungsorganisation
 - zeitlicher Ablauf
 - Sicherstellung der maximalen Besucherzahl, Zugangskontrollen
 - Gewährleistung einer barrierefreien Nutzung

Ein prüffähiger Bauantrag ist **spätestens 3 Monate** vor Veranstaltungsbeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

5. **Umnutzung von Gebäuden für zeitlich befristete Veranstaltungen mit mehr als 100 m² Besucherfläche**

Bei Gebäuden mit Veranstaltungsräumen größer als 100 m² sind erhöhte Anforderungen sowohl an den Umfang der Bauvorlagen, als auch an das Gebäude zu stellen. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach der SBauVO.

Zusätzlich zu den unter Punkt 4 genannten Bauvorlagen sind mit dem Bauantrag folgende Unterlagen einzureichen:

- Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO
- Benennung einer verantwortlichen Person nach § 38 ff. SBauVO

Vor Beginn der Veranstaltung wird von der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt. Hierzu sind folgende Bescheinigungen von Sachkündigen, bei mehr als 1.000 zu erwartenden Besuchern von staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen:



- Umsetzung des Brandschutzkonzepts
- Elektrische Anlage
- Sicherheitsbeleuchtung

6. Veranstaltungen in genehmigten Versammlungsstätten

Bei Gebäuden, die bereits als Versammlungsstätte genehmigt sind, ist kein eigenständiges Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Nutzung als Versammlungsstätte ist entsprechend der Baugenehmigung und dem damit verbundenen Brandschutzkonzept und den Bestuhlungsplänen zulässig.

Bei der Zulassung von Einzelveranstaltungen ist eine Beteiligung der Unteren Bauaufsichtsbehörde somit nicht erforderlich. Der Betreiber der Versammlungsstätte hat die Verantwortung darüber, dass die Baugenehmigung eingehalten wird (§ 38 SBauVO).

Wird jedoch von der Baugenehmigung abgewichen, weil z.B. das Veranstaltungskonzept eine bisher nicht genehmigte Bestuhlungsvariante vorsieht, ist hierfür ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Für den Bauantrag sind folgende Bauvorlagen einzureichen:

- Bauantragsformular
- Bestuhlungsplan M 1:100 oder M 1:200 mit Darstellung
 - Vermassung
 - Einbauten
- Stellungnahme eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz

Ein prüffähiger Bauantrag ist **spätestens 6 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

B Kontakte

Stadt Bergisch Gladbach
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 – 14 1281
Fax: 02202 – 14 1405
E-Mail: bauaufsicht@stadt-gl.de

Postanschrift:

Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach

Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag von 08:30 bis 12:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Im Internet unter: www.bergischgladbach.de/bauaufsicht.aspx